#### Mustervertrag

#### für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

### zur Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern

Zwischen dem Krankenhaus/der Einrichtunginin
(nachfolgend "Kooperationseinrichtung")
u n d
dem Krankenhaus als Träger der Weiterbildungsmaßnahme zur/zum "Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" für die "Intensivund Anästhesiepflege (DKG)"  (nachfolgend "Träger der Weiterbildungsmaßnahme")  wird folgender
Vertrag
geschlossen:

# § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger der Weiterbildungsmaßnahme führt in Zusammenarbeit mit der Kooperationseinrichtung sowie ggf. weiteren Kooperationspartnern die Weiterbildung nach Maßgabe der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung Intensivund Anästhesiepflege" vom 22.06.2021 durch.
- (2) Die Weiterbildung schließt mit der Prüfung zur/zum "Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die Intensivund Anästhesiepflege (DKG)" ab.

## § 2 Aufgaben des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme

- (1) Dem Träger der Weiterbildungsmaßnahme obliegt die mit der Durchführung der Weiterbildung verbundene Organisation und Administration. Dies beinhaltet auch die Organisation einschließlich eines in Abstimmung mit der Kooperationseinrichtung bzw. weiteren Kooperationspartnern zu erstellenden Einsatzplanes für die praktische Weiterbildung der Weiterbildungsteilnehmer/-innen.
- (2) Der Träger der Weiterbildungsmaßnahme stellt die theoretische Weiterbildung sicher.
- (3) Die theoretische Weiterbildung findet in modularisierter Form in \_\_\_\_\_\_ an dem Sitz des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme statt.
- (4) Der Träger der Weiterbildungsmaßnahme stellt die verantwortliche Leitung der Weiterbildung.

## § 3 Aufgaben der Kooperationseinrichtung

- (1) Die Kooperationseinrichtung verpflichtet sich, die praktische Weiterbildung gemäß der DKG-Empfehlung Intensiv- und Anästhesiepflege vom 22.06.2021 zu gewährleisten.
- (2) Die praktische Weiterbildung erfolgt unter fachkundiger Anleitung, wobei mindestens 10 % der praktischen Weiterbildungszeit unter Praxis-Anleitung durchgeführt werden müssen.
- (3) Die Kooperationseinrichtung stellt die Weiterbildungsteilnehmer/-innen für die Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung frei.

# § 4 Organisation der Weiterbildung

- Für die praktische Weiterbildung stehen, sofern ein externer Einsatz zur Wahrung (1) Weiterbildungsziels des notwendig wird, neben dem Träger der Weiterbildungsmaßnahme Kooperationspartner alle des Trägers \_ der Weiterbildungsmaßnahme mit ihren Krankenhäusern und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die praktische Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend überwiegend bei der Kooperationseinrichtung unter Aufsicht, Anleitung und Zuständigkeit der Leitung der Weiterbildung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Weiterbildungsteilnehmer/-innen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Weiterbildungsteilnehmer/-innen ergeben sich aus dem Weiterbildungsvertrag.
- (2) Die Teilnehmer müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu dem genannten Fachgebiet befinden. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist die Teilnahme an der Weiterbildung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das befristete Arbeitsverhältnis erst nach Abschluss der Weiterbildung endet.

## § 6 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Weiterbildungsteilnehmer/-innen zu unterrichten sofern sie wesentlich für das Weiterbildungsverhältnis sind (z.B. Kündigung aus einem wichtigen Grund analog § 15 KrPflG).
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und / oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Sofern Teilnehmende von einem Krankenhaus in ein anders entsandt werden, verpflichtet sich das entsendende Krankenhaus, die Teilnehmenden zur Verschwiegenheit bzw. auf die Schweigepflicht zu verpflichten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Weiterbildung.

# § 7 Finanzielle Regelungen

- (1) Sofern Kosten anfallen, sind diese von den an der Maßnahme beteiligten Kooperationseinrichtungen in voller Höhe zu Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zu entrichten.
- (2) In Absprache mit dem Träger der Weiterbildungsmaßnahme können auch andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

#### § 8 Haftung<sup>1</sup>

Die Kooperationseinrichtung ersetzt alle etwaigen Schäden, die durch ihre entsandten Teilnehmenden schuldhaft an Einrichtungen des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme verursacht werden und stellt den Träger der Weiterbildungsmaßnahme von etwaigen Haftungsansprüchen frei.

#### § 9 Vertretungsregelung

Für den Fall, dass während der laufenden Weiterbildungsmaßnahme eine Abteilung eines Krankenhauses schließt oder die Weiterbildung aus anderen Gründen nicht in der geplanten Weise fortgesetzt werden kann, hat die Vertragspartei, in deren Bereich die Veränderung eingetreten ist, schnellstmöglich einen anderen Kooperationspartner zu finden und die andere Vertragspartei hierüber vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.

# § 10 In-Kraft-Treten und Kündigung

(1)	Dieser Vertrag tritt zum	in	Kraft	und	wird	auf	unbestimmte
	Zeit geschlossen.						
(2)	Eine Kündigung dieses Vertrages ist mit einer I	Frist	t von				Monaten
	zum Ende einer Weiterbildungsmaßnahme möglich.						
(3)	Die Kündigung bedarf der Schriftform.						

# § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; sie müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Eine abweichende Praxis führt zu keiner Vertragsänderung bzw. Ergänzung.
- (2) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksamen Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung

Seite 4 von 5

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sofern ein praktischer Einsatz der Weiterbildungsteilnehmer/-innen außerhalb der Kooperationseinrichtung stattfindet, die die Teilnehmenden entsandt hat, sind entsprechende Regelungen über eine Haftpflichtversicherung zu treffen.

[ <i>Ort</i> ], den[ <i>Datum</i> ]
[Unterschrift Träger der Weiterbildungsmaßnahme]
[Unterschrift Kooperationseinrichtung]

vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages